

Bundessozialgericht
- 11 RA 109/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
31. Juli 1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Juni 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1918 geborene und als Verfolgter im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannte Kläger war seit dem 1. November 1942 als kaufmännischer Angestellter bei der Firma C & Co in H beschäftigt. Mit Rücksicht auf damals geltende Lohnstoppvorschriften erhielt er trotz Intervention seines Arbeitgebers beim zuständigen Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit statt der vorgesehenen monatlichen Vergütung von 300,- RM nur eine solche von zunächst 210,- RM und ab 1. Oktober 1943 von 265,- RM. Von dem letztgenannten Zeitpunkt an war er für seinen Arbeitgeber mit der Übernahme sog Rückführgüter aus Italien und ihrer Verteilung an die verarbeitende deutsche Industrie beauftragt und führte zudem im Jahre 1944 bis Januar 1945 die Verlagerung einer von seinem Arbeitgeber gekauften Baumwollspinnerei in Lodz (Litzmannstadt) durch. In der Zeit von Oktober 1943 bis Januar 1945 wurden ihm nach seinen Angaben wegen dieser Tätigkeiten zusätzlich zu Spesen und Gehalt Beträge in Höhe von insgesamt 10.000,- RM in Form vorweggenommener Tantiemen gezahlt; Sozialversicherungsbeiträge sind hierfür nicht abgeführt.

Im Rahmen eines bis zum Bundessozialgericht (BSG) geführten Rechtsstreits um die Vormerkung von höheren als den tatsächlich erzielten Arbeitsentgelten nach § 14 Abs 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) erreichte der Kläger die Zuordnung der Zeiten vom 1. Oktober 1943 bis 8. Mai 1945 zur Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes. In jenem Rechtsstreit maß das Landessozialgericht (LSG) dem Vorbringen des Klägers zu den Tantiemen keine Bedeutung bei, weil es sich um kein Entgelt gehandelt habe. Dieser Ansicht widersprach der erkennende Senat in seinem Urteil vom 3. Februar 1977 - 11 RA 40/76 -; darüber, ob dem Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

durch die Nichtabführung von Beiträgen für diese Entgelts-
teile ein nach § 14 Abs 2 WGSVG auszugleichender Schaden
entstanden sei, sei im damaligen Verfahren nicht zu be-
finden.

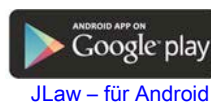
Einen darauf gestellten Antrag des Klägers, die ihm ge-
zahlten Beträge in Höhe von 10.000,-- RM so zu behandeln,
als ob dafür Beiträge zur Angestelltenversicherung ent-
richtet worden wären, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch
Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Nach Ansicht des
LSG ist zu bezweifeln, daß § 14 Abs 2 WGSVG auch auf ein
teilweises Unterlassen einer Beitragsentrichtung zu be-
ziehen sei; doch selbst wenn man das bejahe, sei dem Kläger
kein Schaden in der Sozialversicherung entstanden, weil mit
den Tantiemen bei gleichmäßiger Verteilung auf die Zeit vom
1. Oktober 1943 bis zum 8. Mai 1945 die damals gültige Jahres-
arbeitsverdienstgrenze überschritten worden wäre. Nach § 160
Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals
geltenden Fassung könnten diese Beträge nämlich nur in dem
Zeitabschnitt ihrer Gewährung berücksichtigt werden; eine
Zahlung bereits ab November 1942 sei nicht glaubhaft gemacht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine
Verletzung von § 14 Abs 2 WGSVG. Die Bedenken des LSG gegen
die Tragweite dieser Vorschrift seien unbegründet. Zu Unrecht
habe das LSG die Tantiemen nicht auf die Zeit von November
1942 bis Mai 1945, für die sie gezahlt worden seien, ver-
teilt; dann wäre nämlich die Jahresarbeitsverdienstgrenze
nicht überschritten worden. Selbst bei der vom LSG vorge-
nommenen Verteilung liege es nahe, Versicherungsfreiheit nur
für die 600,-- RM monatlich übersteigenden Zahlungen anzu-
nehmen. Aber auch bei voller Versicherungsfreiheit sei er
geschädigt, weil ihm die Möglichkeit der freiwilligen Ver-
sicherung genommen gewesen sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die für die Zeit von November 1942 bis Mai 1945 zusätzlich zu seinem Gehalt gezahlten Tantiemen in einer Gesamthöhe von 10.000,-- RM - monatsdurchschnittlich 322,58 RM - so zu behandeln, als ob für sie Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden wären, hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger in der Zeit von Oktober 1943 bis Januar 1945 zusätzlich zu seinem Gehalt gezahlten Tantiemen in einer Gesamthöhe von 10.000,-- RM - monatsdurchschnittlich 650,-- RM - so zu behandeln, als ob für sie Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden wären.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

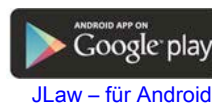
II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß für die in seinen Anträgen bezeichneten Zeiten höhere Beiträge als entrichtet gelten, als sie tatsächlich entrichtet worden sind. Er stützt sein Begehren auf § 14 Abs 2 WGSVG. Die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen lassen jedoch ein abschließendes Urteil darüber, ob dem Kläger ein durch Verfolgung bedingter Schaden in der Rentenversicherung infolge einer Nichtentrichtung von Beiträgen entstanden ist, nicht zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 3. Februar 1977 - 11 RA 40/76 - angedeutet hat, erfaßt § 14 Abs 2 WGSVG auch den Fall, daß aus Verfolgungsgründen nur für einen Teil des tatsächlich gewährten Entgelts Beiträge entrichtet worden sind. Die Bedenken des LSG gegen diese Auffassung sind nicht begründet. Es ist zwar richtig, daß § 14 Abs 2 WGSVG nach seinem bloßen Wortlaut offenbar in erster Linie den Fall im Auge hat, daß überhaupt keine Beiträge entrichtet sind. Eine Beschränkung auf diesen Fall stünde jedoch im Widerspruch zum Sinn und Zusammenhang des § 14 WGSVG im ganzen. Der erste Absatz dieser Vorschrift betrifft die verfolgungsbedingte Minderentlohnung, der zweite die verfolgungsbedingte Unterlassung der Beitragsleistung. Beiden Absätzen läßt sich der Grundgedanke einer Herstellung der Beitragswirkung entnehmen, die unter Berücksichtigung der ausgeübten Beschäftigung ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Dieser Grundgedanke trifft auch auf den Fall zu, daß aus Verfolgungsgründen nicht das gesamte beitragspflichtige Entgelt seinen Niederschlag in der Beitragsleistung gefunden hat. Fälle dieser Art mögen verhältnismäßig selten sein; dafür daß sie der Gesetzgeber durch die Wortfassung ausschließen wollte, besteht jedoch kein Anhalt. § 14 Abs 2 WGSVG kann deshalb auch dann anwendbar sein, wenn lediglich für "Tantiemen" als Entgeltteile keine Beiträge abgeführt worden sind. In Betracht kommen insoweit allerdings allein unterbliebene Pflichtbeiträge, weil es sich nur bei diesen um "Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit" iS des § 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG handelt.

Das LSG hat eine Anwendbarkeit des § 14 Abs 2 WGSVG aber auch mit der Begründung verneint, daß durch die "Tantiemen" die seinerzeitige Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten worden wäre und es mithin an einem Schaden fehle. Dieser Auffassung ist insofern zuzustimmen, als § 14 Abs 2 WGSVG nicht zum Zuge kommen kann, wenn bei Berücksichtigung der nicht beitragsbelegten Entgeltteile eine Versicherungspflicht überhaupt entfiel; denn dann kann die Beitragsleistung nicht, wie dies die Vorschrift voraussetzt, "aus Verfolgungs-



gründen" unterblieben sein. Das LSG ist jedoch im weiteren von der Anschauung ausgegangen, daß der vom Kläger behauptete Zahlungsbetrag von insgesamt 10.000,-- RM gleichmäßig auf die Zeit von Oktober 1943 bis Mai 1945 zu verteilen und dabei den jeweiligen Monatsentgelten des Klägers hinzuzurechnen sei. Dieser Auffassung kann der erkennende Senat nicht folgen.

Für die hier streitige Frage, ob in den Jahren 1942 bzw 1943 bis zum Mai 1945 Versicherungspflicht bestand, muß bei der Anwendung des § 14 Abs 2 WGSVG wegen des dieser Vorschrift zukommenden Charakters eines Schadensausgleichs die Gesetzesauslegung maßgebend sein, wie sie in der damaligen Rechtsprechung und der damaligen Verwaltungspraxis erfolgt ist (vgl dazu SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 3). Danach kam es zunächst nicht darauf an, für welche Zeiträume Entgelte, hier Tantiemen, gezahlt wurden, sondern abzustellen war auf den oder die Zeiträume, in denen die Zahlung stattfand (§ 160 Abs 3 RVO aF). Demgemäß kann von vornherein keine Verteilung auf Zeiträume vorgenommen werden, wie sie im Hauptantrag des Klägers bezeichnet sind. Aber auch unabhängig davon war ebensowenig eine gleichmäßige Verteilung auf die Zahlungszeiträume erlaubt. Nach der auf die Rechtsprechung des früheren Oberschiedsgerichts (AVN 1916, 296) gegründeten Praxis der früheren RfA war vielmehr, soweit wegen der Zahlungen eine Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in Betracht kam, bei sog schwankenden Bezügen - denen offenbar auch die hier streitigen Tantiemen zuzurechnen sind - der voraussichtliche Jahresbetrag zu schätzen, und zwar vom Monat einer jeweiligen Zahlung an, ohne daß für eine spätere Berichtigung dieser Schätzung Raum war (vgl dazu Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, AVG, 2. und 3. Aufl, Erl C III 4 zu § 1 AVG). Es konnte sich so durchaus zwar rückschauend betrachtet über einen gewissen, möglicherweise sogar längeren Zeitraum eine faktische Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze ergeben; daraus folgte aber noch nicht ein Entfallen der stets vorausschauend zu beurteilenden Versicherungspflicht. Maßgebend war allein,



ob eine Zahlung in einem einzelnen Monat schon für sich oder unter Berücksichtigung bereits damals zu erwartender weiterer Zahlungen die Prognose rechtfertigte, daß das für den jeweils begonnenen Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlende Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten werde. War das zu bejahen, so war die Versicherungspflicht für den Monat gegeben, wobei allerdings die Beitragshöhe in dem Monat durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt war, die seinerzeit mit der Jahresarbeitsverdienstgrenze zusammenfiel.

Dies hat das LSG nicht beachtet. Es hat weder festgestellt, ob überhaupt der vom Kläger behauptete Betrag von 10.000,-- RM gezahlt worden ist, noch auch, zu welchen Zeitpunkten, und ob im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung zu erwarten war, daß das Entgelt des Klägers die Jahresarbeitsverdienstgrenze im begonnenen Zwölfmonatszeitraum überschreiten werde; davon aber hängt es ab, ob der Kläger für den gesamten im Hilfsantrag streitigen Zeitraum oder Teile davon versicherungspflichtig war oder nicht; soweit die Versicherungspflicht bestand, sind dem Kläger Arbeitsentgelte bis zur Höhe der seinerzeitigen Beitragsbemessungsgrenze zuzuordnen.

Die noch fehlenden Feststellungen werden, da sie der Senat nicht selbst zu treffen vermag, vom LSG nachzuholen sein. Dabei ist nicht zu verkennen, daß heute die Feststellung des Zeitpunktes der damaligen Zahlungen und die Aufstellung nachträglicher (womöglich wechselnder) Prognosen über die Höhe eines als künftig zu betrachtenden Entgelts mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Das LSG kann sich hier jedoch mit einer Glaubhaftmachung begnügen (§ 3 WGSVG); sollte sich allerdings auch eine solche nicht ermöglichen lassen, dann müßte das LSG insoweit nach den Regeln der Beweislast verfahren; es könnte also dann nicht von einer rechtswidrig unterbliebenen Beitragsleistung ausgehen. Bei einer mindestens glaubhaft gemachten Beitragsunterlassung dagegen müßte andererseits noch geklärt werden, ob die Nichtentrichtung der Beiträge verfolgungsbedingt war;



- 8 -

hierfür kann es nicht schon als ausreichend angesehen werden, daß der Arbeitgeber mit den Tantiemen eine Minderentlohnung des Klägers ausgleichen wollte.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsstreits, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)